



Gebührentarif zum Abfallreglement

Die Gemeindeversammlung vom 14.12.2020 erlässt folgenden Gebührentarif gemäss Artikel 32 des Abfallreglements:

	Artikel 1: Bemessungsgrundlagen
Bemessungsgrundlagen	Die Abfallgebühren bestehen aus einer Grundgebühr, einer Gewichtsgebühr und einer Andockgebühr.
	Artikel 2: Grundgebühr
Grundgebühr	Der Verwaltungsaufwand für die von der Gemeinde eingerichteten Sammelstellen, Spezialsammlungen und -abfahren sowie dem Hauskehricht und der Grünabfuhr wird mit einer jährliche Grundgebühr verrechnet. Diese beträgt: – Gewerbe CHF 1'500.00 – Kleingewerbe CHF 300.00 – Mehrpersonenhaushalte CHF 150.00 – Einzelpersonenhaushalt CHF 75.00
	Artikel 3: Gewichtsgebühr
Gewichtsgebühr	Pro Kilogramm Kehricht (Haushalt, Gewerbe, Industrie) werden CHF 0.50 verrechnet.
	Artikel 4: Andockgebühr
Andockgebühr	Pro Leerung der Container wird eine Gebühr erhoben, welche sich nach der Grösse des Behälters richtet: – CHF 1.50 pro Entleerung für Container bis 240 Liter; – CHF 2.50 pro Entleerung für Container die grösser sind als 240 Liter.
	Artikel 5: Gebührenanpassung
Gebührenanpassung	¹ Der Gemeinderat ist ermächtigt, die Gebühren gemäss Artikel 2, 3 und 4 nach Bedarf maximal bis 50 % zur Kostendeckung anzupassen. Die Begrenzung der Kompetenzdelegation gemäss dem Abfallreglement bleibt vorbehalten. ² Familien mit Kindern bis zum 3. Lebensjahr erhalten eine Ermässigung von 10 % der Abfallmengenkosten: Abfallmenge (kg) x Preis (CHF/Kg) ohne die separaten Transportkosten und Grundgebühren.
	Artikel 6: Gebühren für besondere Dienstleistungen
Gebühren für besondere Dienstleistungen	Für Kontrollen bei Beanstandungen und für besondere Dienstleistungen, zu denen die Verwaltung reglementarisch nicht verpflichtet ist, wird eine Gebühr nach Zeitaufwand erhoben, wobei ein Stundenansatz von CHF 60.00 berechnet wird.
	Artikel 7: Gebührenverrechnung
Verrechnung	¹ Gebührenschuldner ist diejenige Person oder Firma, auf welche die Container-Nummer lautet. Die Beschaffungskosten für die Container obliegen dem Gebührenschuldner. ² Die Gewichtsgebühr und die Grundgebühr werden halbjährlich fakturiert und sind innert 30 Tagen seit der Rechnungstellung zu bezahlen. ³ Gebühren für besondere Dienstleistungen und für Kontrollen sind innert 30 Tagen seit der Rechnungstellung zu bezahlen. ⁴ Nach Ablauf der Zahlungsfrist ist ein Verzugszins geschuldet. Dieser Satz wird alljährlich durch den Gemeinderat festgelegt.